

Stichwort «Feststellungsklage»

Es gibt zwei Arten von Feststellungsklage:

- die Feststellungsklage nach Art. 88 ZPO, der Allzweckreiniger für Betriebene, welche ihren [Betreibungsregisterauszug](#) von ungerechtfertigten Betreibungen säubern wollen
- und die Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG, welche zu Unrecht Betriebenen dienen will, die den Rechtsvorschlag versäumt haben.

1 Die Feststellungsklage nach Art. 88 ZPO

Wer zu Unrecht betrieben worden ist, hat nach der neuen Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich das Recht, eine negative Feststellungsklage gegen den angeblichen Gläubiger einzureichen, ohne dass ein besonderes Schutzbedürfnis nachgewiesen werden muss. Das Bundesgericht hat am 18. Januar 2015 mit dem [Bundesgerichtsentscheid 141 III 68](#) eine neue Praxis eingeläutet.

Jede Betreibung, ob gerechtfertigt oder nicht, wird im Betreibungsregister eingetragen. Sie erscheint fünf Jahre lang in Betreibungsregisterauszügen für Dritte (etwa potentielle Vertragspartner, Wohnungsvermieter oder Arbeitgeber). Die Kredit- und Vertrauenswürdigkeit der betriebenen Person leidet. Zweifel an ihrer Zahlungsmoral kommen auf. Bisher liess das Bundesgericht die Feststellungsklage zu, wenn die betriebenen Summen nicht unbedeutend sind und die betriebene Person aufgrund der Betreibung in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt war ([BGE 120 II 20](#)).

Jetzt hat das Bundesgericht seine Praxis gelockert: Wer betrieben worden ist, hat grundsätzlich das Recht, eine negative Feststellungsklage einzureichen. Es muss nichts weiteres mehr nachgewiesen werden.

Einen Vorbehalt macht das Bundesgericht: Der Gläubiger wird durch die Feststellungsklage gezwungen, sofort den Prozess über seine Forderung zu führen. Das dann nicht gerechtfertigt, wenn er die Betreibung nur eingeleitet hat, um die Verjährung zu unterbrechen, nachdem der Schuldner sich geweigert hat, auf die Verjährungseinrede zu verzichten.

1.1 Die Voraussetzungen der Feststellungsklage nach Art. 88 ZPO

Die betriebene Person muss einzig beweisen, dass sie betrieben worden ist.

Kann der Gläubiger beweisen, dass er vergeblich versucht hat, die betriebene Person zur Abgabe einer Erklärung über den Verzicht auf die Verjährungseinrede zu bewegen, kann er verlangen, dass nicht auf die Klage eingetreten wird. Andernfalls muss er den Beweis für seine Forderung erbringen.

1.2 Rechtsbegehren

Der Kläger verlangt, «es sei festzustellen, dass die Forderung von CHF nicht besteht, welche in Betreibung gesetzt worden ist und es sei die Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts ... aufzuheben – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen».

2 Die Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG

Hat es die Schuldnerin versäumt, sich gegen eine ungerechtfertigte Betreibung zu wehren (beispielsweise indem sie ohne Entschuldigungsgründe die Frist für den Rechtsvorschlag verpasste) und verfügt sie nicht über die Urkunden, mit denen sie die [Aufhebung der Betreibung](#) verlangen könnte, so steht ihr die spezielle «Feststellungsklage» nach Art. 85a SchKG offen.

2.1 Voraussetzungen der Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG

Die Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG ist in zwei Fällen möglich:

- A. Die Schuldnerin hat keinen Rechtsvorschlag erhoben.
- B. Der Rechtsvorschlag ist durch provisorische Rechtsöffnung beseitigt worden und die Schuldnerin hat keine Aberkennungsklage eingereicht, oder das Gericht ist auf die Aberkennungsklage nicht eingetreten.

2.2 Unterschied zur Feststellungsklage nach Art. 88 ZPO

Die Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG unterscheidet sich in folgenden Punkten von der ZPO-Klage:

1. Die Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG wird am Betreibungsort eingereicht¹. Die örtliche Zuständigkeit bei der ZPO-Klage richtet sich nach den allgemeinen Regeln.
2. Im Verfahren nach Art. 85a SchKG findet kein Schlichtungsversuch statt.
3. Nur im Verfahren nach Art. 85a SchKG kann das Gericht die Betreibung vorläufig einstellen, wenn es zum Schluss kommt, dass die Klage sehr wahrscheinlich begründet ist.
4. Die SchKG-Klage kann nur erhoben werden, solange die Betreibung noch läuft (also längstens bis zur Verteilung des Erlöses oder bis zur Ausstellung des Verlustscheins).

2.3 Rechtsbegehren

Die Feststellungsklage verlangt vom Richter einen Entscheid im Streit ums Recht (der dann auch der Betreibung ein Ende setzt): «Es sei festzustellen, dass die Forderung von CHF ... nicht besteht, welche in Betreibung gesetzt worden ist und es sei die Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts ... aufzuheben – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.» Zugleich kann der Richter darum ersucht werden, dafür zu sorgen, dass die Betreibung bis zu seinem Entscheid nicht weiter geht – mit dem Antrag: "Es sei die Betreibung Nr. 2010700 des Betreibungsamts Blettrigen vorläufig einzustellen."

Entscheid. Erscheint dem Gericht nach Anhörung der Parteien und Würdigung der Beweise die Klage als "sehr wahrscheinlich begründet", so stellt es die Betreibung vorläufig ein. Dringt die Schuldnerin schliesslich mit der Klage durch, so entscheidet das Gericht den Streit ums materielle Recht zu ihren

¹ Es wird auch die Ansicht vertreten, es könne ein anderer Gerichtsstand abgemacht werden (mehr dazu: Kurzkomentar zum SchKG, 2. Auflage, Basel 2014, Jürgen Brönnimann, Art. 85a N. 18)

Gunsten und hebt die Betreibung auf (beziehungsweise es stellt sie ein, sofern die Forderung zwar besteht, aber noch nicht fällig ist).

Gerichtsstand. Klage und Gesuch müssen nach unserer Überzeugung am Betreibungsort eingereicht werden. In der juristischen Literatur wird allerdings auch die Ansicht vertreten, es könne ein anderer Gerichtsstand abgemacht werden.

Verfahren. Es findet kein Schlichtungsverfahren statt. Über die Klage kann nur entschieden werden, solange die Betreibung hängig ist. Achillesferse der Klage: Über die Klage kann nicht mehr entschieden werden, wenn der Erlös der Pfändung verteilt (oder der Konkurs eröffnet) ist. Auch wenn die Betreibung zurückgezogen wird, muss das Gericht das Verfahren abschreiben.

Die Leasinggesellschaft L. betreibt Dora Schäfer für 3000 Franken "Instandstellungskosten" am geleasteten Auto. Dora Schäfer lässt ihn einen Monat im Fächli mit der Anschrift "Dringendes" liegen. Erst als die Leasinggesellschaft die Pfändung verlangt, sucht Dora Schäfer die Beratungsstelle auf. Sie ist der Ansicht, dass die Forderung der Leasinggesellschaft unbegründet ist. Sie kann eine Feststellungsklage mit dem Begehren einreichen, es sei festzustellen, dass sie den Betrag von 3000 Franken nebst Zinsen und Kosten nicht schulde, für den die Leasinggesellschaft die Pfändung verlangt habe. Und sie kann bei Einreichung der Klage verlangen, dass das Gericht die Betreibung bis zum Urteil über die Klage „vorläufig einstellt“. Das Gericht wird die Betreibung nach Anhörung der Leasinggesellschaft vorläufig einstellen, wenn ihm die Klage als sehr wahrscheinlich begründet erscheint.

3 Tabelle Feststellungsklagen

	Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG	Feststellungsklage gemäss Art. 88 ZPO-CH
Stand des Verfahrens:		
- Kein Rechtsvorschlag	zulässig	zulässig
- Aberkennungsklage nicht eingereicht oder nicht materiell behandelt	zulässig	zulässig
- Rechtsvorschlag ist erhoben	nicht zulässig (laut Bundesgericht)	zulässig
Örtliche Zuständigkeit	Betreibungsort (eventuell anderer abgemachter Gerichtsstand)	allgemeiner Gerichtsstand
Verfahren	kein Schlichtungsversuch	gewöhnlich
Einstellung der Betreibung	möglich	nicht möglich